

Satzung des rechtsfähigen Vereins BÜRGERGEMEINSCHAFT Stadt und Land Freyung e.V.



in der Form vom 18. Mai 2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BÜRGERGEMEINSCHAFT STADT UND LAND FREYUNG E.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 94078 Freyung und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freyung eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck, Zielsetzung und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein will in Freyung alle Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung parteiunabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen fördern, entscheiden und vertreten. Richtlinie für die kommunalpolitische Arbeit des Vereins ist das Allgemeinwohl und damit das Interesse der Bürger.
2. Der Verein bietet den Bürgern von Freyung eine Organisationsform, die es ermöglicht, ohne parteipolitischen Zwängen unterworfen zu sein, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Der Verein BÜRGERGEMEINSCHAFT STADT UND LAND FREYUNG E.V. nimmt an Kommunalwahlen und deren Vorbereitung in Wort und Schrift teil. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen „BÜRGERGEMEINSCHAFT STADT UND LAND FREYUNG E.V.“ auf.
4. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit können bei allen kommunalen Wahlen geeignete Personen aus den Reihen des Vereins als Kandidaten benannt und gefördert werden, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle von Freyung und seiner Bürger entscheiden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfalls eines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Mitglieder des Vereins.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich erklärt werden muss, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die letztlich über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.1. freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - 3.2. Streichung aus der Mitgliedliste, wenn der Beitrag nicht bezahlt wird
 - 3.3. Tod
 - 3.4. Ausschluss.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist mit Zugang wirksam.
5. Handelt ein Mitglied den satzungsgemäßen Zielen des Vereins zuwider und schadet es dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft im Verein „BÜRGERGEMEINSCHAFT STADT UND LAND FREYUNG E.V.“ wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist spätestens zum 01. März eines Jahres fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine anteiligen Beiträge zurück erstattet.
2. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 6.1 die Mitgliederversammlung (§ 8)
- 6.2 der Vorstand (§ 7 Ziff. 1)
- 6.3 der erweiterte Vorstand (§ 7 Ziff 2. bis 6.)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden dahingehend beschränkt, dass er zur Vertretung des Vereins nur dann berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Absatz 1), einem Geschäftsführer, dem Kassier, dem Pressesprecher und bis zu 5 Beisitzern.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Für Ausgaben des Vereins bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist vorher durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils für das neue Vereinsjahr zwei Kassenprüfer bestellen.
5. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel. Diese dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben die Mandatsträger des Vereins (Stadtrat, Kreistag) ein Anwesenheitsrecht mit Stimmrecht, soweit sie nicht sowieso gewählte Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und zu begründen.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Fortsetzung § 8 Mitgliederversammlung:

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - 4.1. die Wahl des erweiterten Vorstandes
 - 4.2. die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - 4.3. die Wahl der Kassenprüfer
 - 4.4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 4.5. Satzungsänderungen
 - 4.6. die Auflösung des Vereins
 - 4.7. Nominierung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Durch Beschluss können erst in der Mitgliederversammlung eingegangene Anträge zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge), soweit sie sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
Zum Ausschluss von Mitgliedern (nach Beschwerde gem. § 4 Ziffer 5), zu Satzungsänderungen und zur Änderungen des Vereinszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Über Satzungsänderungen ist geheim abzustimmen.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden geheim gewählt. Die übrigen Mitglieder eines Vorstandes können in offener Wahl gewählt werden; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich gewählt werden.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Bei der Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Die vorgeschriebenen Mehrheiten sind nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen zu errechnen.
Blockwahlen sind möglich.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins „BÜRGERGEMEINSCHAFT STADT UND LAND FREYUNG E.V.“ bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 3) auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.